

Anlage:

TURNHALLEN-ORDNUNG

Für die Schulturnhallen der Stadt Forchheim
(Stadtratsbeschluss vom 30.05.1973 – Liegenschaftsausschuss vom 16.05.1973)

Die in Anspruch genommene Turnhalle mit allen zugehörigen Einrichtungen ist von den Benutzern schonend und pfleglich zu behandeln.

Jegliche Verunreinigung hat zu unterbleiben.

Wahrung von Anstand, guter Sitte und Ordnung ist Vorbedingung für ihre Benutzung.

1. Ohne den verantwortlichen Übungsleiter ist das Betreten der Turnhalle nicht gestattet. Der Übungsleiter hat als erster die Turnhalle zu betreten und darf sie als letzter erst verlassen, nachdem er sich von der ordnungsmäßigen Aufräumung überzeugt hat. Die Halle darf nur in Sportkleidung und nur mit Turnschuhen oder barfuß auf dem vorgeschriebenen Weg betreten werden. Turnschuhe mit farbiger Sohle dürfen in der Halle nicht verwendet werden. Bei Sportveranstaltungen trifft diese Bestimmung für die abgegrenzten Zuschauerräume nicht zu.
2. Der Übungsleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass ein Notfalltelefon als auch ein Erste-Hilfe-Kasten während der Übungsstunde zur Verfügung steht.
3. Geräte und Einrichtungen der Turnhalle dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß verwendet werden. Es handelt sich um Schulturngeräte, welche nicht für Ausübung von aktivem Leistungssport geeignet sind.
4. Benutzte Geräte, einschließlich der Reckanlagen, sind nach Benutzung wieder auf ihren Platz zu schaffen, Reckstangen sind abzunehmen.
5. Turnpferde, Turnböcke, Sprungtische und Barren sind nach Benutzung niedrig zu stellen. Außerdem sind Holme bei Barren durch Hochstellen der Hebel zu entspannen.
6. Nach der Benutzung sind bei fahrbaren Geräten die Rollen außer Betrieb zu setzen. Ein Verknoten der Taue ist untersagt. Matten sind stets zu tragen und dürfen nicht über den Boden geschleift werden. Alle transportablen Geräte sind zu tragen und soweit vorgesehen zu fahren und nicht zu schieben.
7. Schwingende Geräte, wie z. B. Ringe, dürfen nur von einer Person genutzt werden.
8. Kreide, Magnesium und ähnliche Stoffe sind in einem Kasten aufzubewahren. Bei Benutzung ist eine Verunreinigung des Bodens zu vermeiden.
9. Die Geräte in der Halle und dem Geräteraum dürfen nicht ins Freie transportiert werden. Geräte für die Freianlage dürfen nicht in die Halle oder den Geräteraum gebracht werden.
10. Fußballspielen ist in der Turnhalle nur mit einem Softball gestattet.
11. Die Benutzer der Turnhalle dürfen nur die dem Turnbetrieb dienenden Räume betreten.
12. Unnötiges Lärmen und Toben ist zu vermeiden, ebenso Spiele, die Beschädigungen an der Halle und ihren Einrichtungsgegenständen verursachen können. Ballspiele sind nur statthaft, wenn dadurch Wände, Fenster, Beleuchtungskörper usw. nicht gefährdet werden.

13. Die Sicherheit der Geräte und Einrichtungen ist vor dem Gebrauch durch den Übungsleiter zu überprüfen und laufend zu beobachten. Der Übungsleiter ist dafür verantwortlich, dass beschädigte Geräte sofort aus dem Betrieb gezogen werden sowie Schäden im Allgemeinen unverzüglich dem Sportamt der Stadt Forchheim angezeigt werden.
14. Die Benutzer haben keinen Anspruch auf Überlassung der unter Verschluss gehaltenen Spiel- und Sportgeräte (Bälle, Bandmaße, Stoppuhren der Schulen usw.).
15. Die Aufstellung eigener Schränke und Geräte bedarf der vorherigen Genehmigung der Schulleitung.
16. Fahrräder dürfen nur auf den hierfür bestimmten Plätzen und Räumen abgestellt werden. Es ist nicht gestattet Fahrräder und Motorfahrzeuge in die Turnhalle oder deren Nebenräume mitzunehmen sowie auf das Gelände des Schulgrundstückes (Freianlage) zu fahren.
17. Das Rauchen und der Genuss von Alkohol sind in den Räumen der Turnhalle und auf dem Gelände des Schulgrundstückes nicht erlaubt.
18. Unordentlicher Sportbetrieb, grobe und wiederholte Verstöße gegen die geltenden Bestimmungen sowie unzureichender Besuch können die Entziehung der Benutzungserlaubnis zur Folge haben.
19. Der Schulbetrieb geht in jedem Falle dem außerschulischen Betrieb vor.
Vertreter der Stadt Forchheim ist in Vertretung des Oberbürgermeisters das Amt für Jugend, Bildung, Sport und Soziales.
Beschwerden, Eingaben und Anträge sind an das Amt für Jugend, Bildung, Sport und Soziales zu richten; das nach Rücksprache mit der Schulleitung eine Entscheidung trifft, gegen die ein Widerspruch an den Oberbürgermeister zulässig ist, der die Angelegenheit verbescheiden oder an den Stadtrat weiterleiten kann.